Gefeller Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Gefell

Blintendorf · Dobareuth · Frössen · VILLE D'ÉCHENOZ-LA-MÉLINE · Gerlingen · Gebersreuth · Göttengrün · Langgrün

Partnerstadt

franz. Partnergemeinde

Herausgeber: Stadt Gefell · Markt 11 · 07926 Gefell
Verantwortlich für den Inhalt nach dem Presserecht: Bürgermeister Marcel Zapf.
Der "Gefeller Anzeiger" wird kostenlos abgegeben. Er wird an alle Haushalte in der Einheitsgemeinde Stadt Gefell verteilt und ist ferner in Einzelexemplaren bei der Stadtverwaltung in Gefell erhältlich.
Druck und Verlag: TOP- Druck e.K. Pörmitz · Ortsstraße 56 · 07907 Pörmitz / SOK · Tel.: 03663/400460 · / Fax: 03663/413386 · E-Mail: m.schleizer@stadt-gefell.de

Jahrgang 2014 | Donnerstag, den 18. Dezember 2014 | Nummer 12

Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Einheitsgemeinde Gefell,

ich will es noch gar nicht glauben, aber die Adventszeit schreitet mit großen Schritten voran und Weihnachten naht.
Wer aufmerksam durch unsere Stadt und die Ortsteile geht, bemerkt sofort den einzigartigen Charme dieser Wochen. Häuser und Grundstücke wurden sorgsam herausgeputzt und geschmückt. In die Kindergärten und die Grundschule kehrte zugleich eine wohltuende Unruhe ein. Diese Einrichtungen bereiten sich seit langem sehr intensiv auf Heiligabend und die Feiertage vor. Denn unser Nachwuchs ist besonders gespannt auf die Weihnachtsfeiertage und den Heiligen Abend am 24. Dezember, wenn der Weihnachtsmann die Wohnzimmer der Kinder betritt.
Eingestimmt haben die Bevölkerung auf das bevorstehende Fest schon mehrere Advents- und Weihnachtsmärkte in Gefell, Langgrün sowie Mödlareuth.
Ich möchte diesen Anlass auch nutzen, um auf das vergangene Jahr zurückzublicken. Trotz der nach wie vor äußerst schwierigen Finanzlage unserer Kommune, erreichten wir in den vergangenen Monaten erneut viel. Die Lebensqualität konnte zugleich nachhaltig verbessert werden. Das lag vor allem an dem bemerkenswerten ehrenamtlichen Engagement vieler Bewohner unserer Gemeinde. So konnte nach jahrelangen und teilweise kräftezehrenden Vorbereitungen unser Stadt- und Rosenfest im Juli erstmals seit 1996 wieder stattfinden. Der Park als Veranstaltungsgelände wurde zuvor durch ungezählte fleißige sowie zupackende Hände zur Zierde unseres Ortes.
An allen Tagen konnten die zahlreichen Besucher vielen Attraktionen beiwohnen. Das lag neben den passenden äußeren Begleitumständen, vor allem an dem facettenreichen sowie generationsübergreifenden Programmangebot. Viele Besucher bedankten sich sogar persönlich bei den Organisatoren vom Stadt- und Kulturverein und weiteren Unterstützern für die geglückte Wiederbelebung dieses traditionellen Volksfestes.
Höhepunkt war der große Festumzug am Sonntag. Ich staunte nicht schlecht und freute mich selbstverständlich riesig über die dort öffentlich gewordene Kreativität der Mitwirkenden. Vereine und Privatpersonen hatten sich bestens auf diesen Umzug vorbereitet und sorgten durch Frohsinn und farbenfrohes Äußeres für eine angenehme Atmosphäre. Gäste und Teilnehmer wollten und konnten sich beim Anblick der Umzugsbilder einfach nur wohlfühlen. Ich möchte mich nochmals bei allen bedanken, die dieses einmalige Wochenende ermöglichten.
Positiv verändert haben sich auch andere Teile unserer Einheitsgemeinde. Fertiggestellt wurde ein weiterer Teilabschnitt des Hochwasserschutzes. Beendet ist der Straßen- und Kanalbau im Bereich der Gefeller Bachstraße. Nur noch kleine Restarbeiten sind dort notwendig und werden demnächst durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahmen befinden sich 90 Prozent des hiesigen Straßennetzes in einem ordnungsgemäßen Zustand. Gelungen ist ebenfalls die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.
Den Ablauf der letzten Monate prägte natürlich das Jubiläum „25 Jahre Mauerfall“. Gerade die Bevölkerung unserer Einheitsgemeinde an der ehemaligen innerdeutschen Grenze litt bis 1989 unter der deutschen Teilung. Eine Delegation aus Gefell reiste am 9. November in unsere Partnerstadt Gerlingen. Eröffnet wurde dort die Ausstellung „Zeitenwende-Wendezeit, Zeitzeugen erinnern sich…“. Spannende Zeitgeschichte erlebten die Zuhörer im November ebenfalls im Deutsch-Deutschen Museum Mödlareuth. Der Historiker Eckard Michels stellte dort seine spannende Publikation „Guillaume, der Spion“ vor. Dieses im Kalten Krieg als „Little-Berlin“ bekannt gewordene Dorf erinnerte erst vor wenigen Tagen an den lokalen Mauerfall vom 9.Dezember 1989 mit einem Sternmarsch.
Ein weiterer Höhepunkt waren die Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahlen im Mai.
Auf diesem Wege möchte ich allen ehemaligen und neu gewählten Mandatsträgern für die geleistete Arbeit danken. Ehrenamtliche Initiativen spürte ich immer wieder in unseren Ortsteilen. Zahlreiche Arbeitseinsätze und Verschönerungsaktionen sorgten dort für eine Verbesserung der unmittelbaren

Lebensbedingungen. Der Gemeinschaftssinn der Dörfer konnte mit diesen lobenswerten Aktivitäten gleichzeitig gestärkt werden.
Abschließend bedanke ich mich bei allen Vereinen, den Freiwilligen Feuerwehren, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie des Bauhofes, den Kitas, der Grundschule, den Kirchgemeinden, den Stadtratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern sowie allen ehrenamtlich tätigen Einwohnern für die geleistete Arbeit.
Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Einheitsgemeinde Gefell wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und eine guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr

Marcel Zapf
Bürgermeister Stadt Gefell

BEKANNTGABEN DER VERWALTUNG

Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus Gefell

Montag:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

telefonisch erreichen Sie uns unter: 03 66 49 / 88 00
Fax: 03 66 49 /88044

Information des Bürgermeisters
- Telefonnummer Bürgermeister: 036649/88031 (Rathaus)
- E-Mail Adresse: buergermeister@stadt-gefell.de
- Handynummer: 0174-3383818 (in dringenden Fällen auch am Wochenende)

Ich bitte um Beachtung! *Marcel Zapf Bürgermeister*

Sprechstunden des Bürgermeisters
jeweils dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Achtung!
Am Freitag, dem 2.1.2015 bleibt das Rathaus geschlossen.

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters in Blintendorf:
jeden 1. Dienstag im Monats von 16.30 - 17.30 Uhr.

Sprechstunde der Ortsteilbürgermeisterin in Gebersreuth:
montags von 17.00 - 18.30 Uhr.

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters in Göttengrün:
jeden 1. Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr.

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters in Langgrün:
jeden 1. Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr.

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters in Dobareuth:
jeden 1. Dienstag von 17.00 - 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters in Frössen:
montags von 17.00 - 19.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung 0173-5767417

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des „Gefeller Anzeigers“, aufgrund der Fülle der amtliche Nachrichten bitten wir um Verständnis, dass einige Berichte erst im nächsten „Gefeller Anzeiger“ veröffentlicht werden können.

Stadtverwaltung Gefell

Besuchen Sie unsere Bibliothek Gefell
Ab dem 01.08.2014 ist die Bibliothek wie folgt für Sie geöffnet:
montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Bibliothek ist unter zu erreichen

Tel.-Nr.: (036649) 88042

Die nächste Ausgabe des „Gefeller Anzeiger“ erscheint am
Donnerstag, dem 22. Januar 2015
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 13. Januar 2015
in der Stadtverwaltung.

Wir weisen darauf hin, dass Artikel, Beiträge und Anzeigen als E-Mail oder auf Datenträger generell bei der Stadtverwaltung in Gefell fristgemäß einzureichen sind.

Später eingereichte Artikel und Annoncen können nur bedingt berücksichtigt werden.

AMTLICHER TEIL

Friedhofssatzung der Stadt Gefell

Der Stadtrat der Stadt Gefell hat in seiner Sitzung vom 25. Nobember 2014 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GvBl. S. 82, 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gefell erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gefell gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
a) Friedhof Blintendorf
b) Friedhof Frössen

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Blintendorf
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaft begrenzt wird: Blintendorf
b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Frössen
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaft begrenzt wird: Frössen

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird auf § 25 Abs. 2 ThürBestG hingewiesen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Veranlassung oder durch Anforderung bei der Friedhofsverwaltung durch ein Unternehmen. Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 15 Jahre.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden vom Antragsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Wahlgrabstätten, § 14
b) Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, § 15
c) Urnengemeinschaftsanlagen § 15
d) Ehrengrabstätten. § 16

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Übergabe des Gebührenbescheids.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 5 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenwahlgrabstätten,
b) Urnengemeinschaftsanlagen
c) Grabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Gefell.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Abs. 1 und 2 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 18
Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 19
Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend

verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18.
Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 17.

§ 21
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Gefell ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten (außer Urnengemeinschaftsanlagen) oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der für das Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwuchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Pastiktüten aus nicht verrottbarem Material) sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfallbeseitigung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Es ist nicht gestattet, auf der Urnengemeinschaftsanlage Pflanzungen vorzunehmen.

(10) Für das Freihalten der Grabeinfassung von äußerem Bewuchs ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 24
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu brin-

gen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25
Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle) am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

X. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften und Vereinbarungen.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28
Haftung

Die Stadt Gefell haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
   4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
   8. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23 und 24),
i) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege verwendet (§ 23 Abs. 8),
j) Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen des § 23 bepflanzt
k) Grabstätten vernachlässigt (§ 24)
l) die Leichenhalle entgegen (§ 25) betritt.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Gefell verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Der dafür gefasste Ankündigungsbeschluss vom 28.11.2013 (Beschluss-Nr. 073-2013) wurde am 19.12.2013 im Gefeller Anzeiger öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gefell, den 11.12.2014

Marcel Zapf
Bürgermeister

Siegel

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Gefell geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind dieser Verstöße unbeachtlich.“

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gefell

Aufgrund der §§19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Gefell vom 11.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Gefell in der Sitzung vom 25.11.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Gefell vom 11.12.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
Das sind unter anderem:
- der überlebende Ehegatte
- der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- die Kinder,
- die Eltern,
- die Geschwister,
- die Enkelkinder,
- die Großeltern,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
- die nicht bereits genannten Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Trauerhalle in Frössen	50,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle in Blintendorf - Aufbewahrungsraum	30,00 €
Aufbewahrungsraum und Besucherraum	50,00 €

(2) Für die Aufbewahrung einer Urne, ab dem Tag der Bekanntgabe, dass die Urne für die Beisetzung bereit steht

je Tag 5,00 €

(3) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

§ 6
Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Grabstätte - Einzelgrab -	
Friedhof Frössen:	259,00 €
Friedhof Blintendorf:	232,00 €
b) für jede weitere Grabstätten	
Friedhof Frössen:	259,00 €
Friedhof Blintendorf:	232,00 €
c) für eine Doppelgrabstätte	
Friedhof Frössen:	388,00 €
Friedhof Blintendorf:	348,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

Friedhof Frössen:	155,00 €
Friedhof Blintendorf:	139,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	
Friedhof Frössen:	10,36 €
Friedhof Blintendorf:	9,28 €
b) je Doppelgrabstelle und Jahr der Verlängerung	
Friedhof Frössen:	15,52 €
Friedhof Blintendorf:	13,92 €
c) je Urnengrabstelle und Jahr der Verlängerung	
Friedhof Frössen:	10,33 €
Friedhof Blintendorf:	9,27 €

Die Verlängerung des Nutzungsrechts soll mindestens 5 Jahre betragen.

Die Gebühren werden für den Verlängerungszeitraum in einer Summe mit der Verlängerung des Nutzungsrechts erhoben und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde wird die Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Aufschlag erhoben:

b) Transportkosten und Entsorgung der Steine:	
ein Grabstein	75,00 €
eine Fassung	35,00 €
ein doppelter Grabstein	150,00 €
eine doppelte Einfassung	70,00 €

§ 8
Unterhaltungsgebühren

(1) Die Unterhaltungsgebühren werden beim Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten für die gesamte Ruhezeit bzw. Zeit der Verlängerung im Voraus erhoben. Sie gilt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Feuerbestattung 15 Jahre.
Bei vorhandenen Gräbern sind die Unterhaltungsgebühren bis zum Ende des erworbenen Nutzungsrechts in einer Summe im Voraus zu erheben und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Es werden folgende Unterhaltungsgebühren erhoben:

a) Einzelwahlgrab / Jahr	
Friedhof Frössen:	11,96 €
Friedhof Blintendorf:	6,32 €
b) Doppelwahlgrab / Jahr	
Friedhof Frössen:	17,92 €
Friedhof Blintendorf:	9,48 €
c) Urnengrab / Jahr	
Friedhof Frössen	11,93 €
Friedhof Blintendorf:	6,33 €

(3) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 5,00 Euro bis 50,00 Euro
b) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 5,00 Euro bis 50,00 Euro
c) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz 5,00 Euro bis 50,00 Euro

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Der dafür gefasste Ankündigungsbeschluss vom 28.11.2013 (Beschluss-Nr. 073-2013) wurde am 19.12.2013 im Gefeller Anzeiger öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gefell, den 11.12.2014

Bürgermeister

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Gefell geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind dieser Verstöße unbeachtlich."

Wahl des Bürgermeisters

1. In der Stadt Gefell mit den Ortsteilen Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebereuth, mit Straßenreuth, Mödlareuth und Haidefeld, Göttengrün, und Langgrün wird am **08.03.2015** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Re-publik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.
Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.
Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag

abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Ver-sammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 70 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Gefell vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Gefell, bis zum 02.Feburar 2015, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Gefell in der Meldestelle zu dein Öffnungszeiten des Rathauses:

montags
8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
dienstags
8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
mittwochs
8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Raum 02 - Meldestelle ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen,

erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am Freitag, dem 23. Januar 2015, bis 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gefell, Markt 11, 07926 Gefell einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum Freitag, dem 23.01.2015 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Februar 2015 bis 18.00 Uhr behoben sein.
Am 03. Februar 2015 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gefell, den 18.12.2014 Mertz, Wahlleiterin

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gefell

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gefell zur Prüfung und Beschlussfassung der eingereichten Wahlvorschläge findet am **Dienstag, dem 03. Februar 2015, um 17.00 Uhr im Rathaus** der Stadt Gefell, Begegnungsstätte, Markt 11, 07926 Gefell statt.

Tagesordnung:
1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gefell.
2. Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gefell

Es werden alle Beauftragten der eingereichten Wahlvorschläge und die Einzelbewerber hiermit eingeladen.
Die Sitzung ist öffentlich und steht für jedermann frei.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen erhoben werden, tritt der Ausschuss am 10.Februar 2015 um 17.00 Uhr am gleichen Ort zur erneuten Beschlussfassung zusammen.

Gefell, den 18. Dezember 2014 *Mertz, Wahlleiterin*

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gefell

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gefell zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am **Dienstag, dem 10. März 2015, um 1700 Uhr im Rathaus** der Stadt Gefell, Begegnungsstätte, Markt 11, 07926 Gefell statt.

Tagesordnung:
1. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gefell

Es werden alle Beauftragten der eingereichten Wahlvorschläge und der Einzelbewerber hiermit eingeladen.
Die Sitzung ist öffentlich und steht für jedermann frei.

Für den Fall einer Stichwahl am 22. März 2015 tagt der Wahlausschuss ein weiteres Mal am 24. März 2015 um 17.00 Uhr erneut im Rathaus der Stadt Gefell, Begegnungsstätte, Markt 11, 07926 Gefell.

Gefell, den 18.12.2014 *Mertz, Wahlleiterin*

Standesamtliche Meldungen

beurkundete Personenstandsfälle
im Monat November 14 im Standesamt Gefell

Geburten:

Sophie Schley
geb.31.10.2014
Gefell

Rosalie Heller
geb.13.11.2014
Gefell

Paul Jahreis
geb.27.11.2014
Gefell

Die Stadt Gefell gratuliert den Eltern zur Geburt ihres Kindes ganz herzlich und wünscht den neuen Erdenbürgern für die Zukunft alles Gute.

Sterbefälle:

Herr *Horst Langheinrich*, 83 Jahre alt,
zuletzt wohnhaft in Hirschberg

Frau *Ilse Beyer*, geb. Gölz, 71 Jahre alt,
zuletzt wohnhaft in Gefell, Ortsteil Dobareuth, verstorben in Greiz

Herr *Willy Langheinrich*, 84 Jahre, zuletzt wohnhaft in Gefell
verstorben in Plauen

Lianne Finke/ Standesbeamtin

NICHTAMTLICHER TEIL

Abfuhrtermine

(Angaben ohne Gewähr)

	Müllabfuhr (im 14-täglichen Rhythmus)	Gelber Sack	Pappe/ Papier
Blintendorf	Freitag gerade Woche	Donnerstag gerade Woche	30.12.14
Dobareuth	Freitag gerade Woche	Donnerstag gerade Woche	15.01.15
Frössen	Freitag gerade Woche	Donnerstag gerade Woche	31.12.14
Gefell	Freitag gerade Woche	Donnerstag gerade Woche	30.12.14
Göttengrün	Freitag gerade Woche	Donnerstag gerade Woche	15.01.15
Langgrün	Freitag gerade Woche	Donnerstag gerade Woche	31.12.14
Gebersreuth	Freitag gerade Woche	Mittwoch gerade Woche	15.01.15
Haidefeld	Freitag gerade Woche	Mittwoch gerade Woche	15.01.15
Mödlareuth	Freitag gerade Woche	Mittwoch gerade Woche	15.01.15
Straßenreuth	Freitag gerade Woche	Mittwoch gerade Woche	15.01.15

Änderungen vorbehalten

An alle Mieter kommunaler Wohnungen der Stadt Gefell

Am **Montag, dem 05.01.2015,** findet in der Zeit **von 15.00 - 18.00 Uhr** die jährliche

Ablesung der Wasserzwischenzähler

statt.

Sollten Sie in dieser Zeit ortsabwesend sein, bitten wir Sie, Ihren Wasserzwischerzähler selbst abzulesen und uns der Stand schriftlich mitzuteilen.

Ansprechpartnerin: Frau Scheidt
Telefonisch erreichbar unter: 036649/ 88034

Kommunale 3-Raum-Wohnung in Göttengrün zu vermieten!

Lage: 2. OG, Wohnfläche 66 m². Die Wohnung ist mit Gasheizung ausgestattet. Miete inkl. Vorauszahlung Heiz- und Betriebskosten: 343,84 €. Ein PKW-Stellplatz steht zur Verfügung.
Interessenten werden gebeten, sich mit Frau Scheidt, Tel.: 036649/88034 in Verbindung zu setzen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Göttengrün,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Dank der Mitarbeit vieler Bürger konnten die kulturellen Ereignisse, wie Frauentag, Vorabend 1. Mai, Dorf- und Kinderfest, Fischfest, Rentnerweihnachtsfeier und Glühweinabend organisiert und durchgeführt werden.
Die Bürgerstammtische haben sich bewährt und werden weiterhin, jeweils am letzten Freitag des Monats, durchgeführt.
Auf den Gebieten Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit wurde Bestehendes verbessert und erhalten (Dorfteichdamm, sauberer Spielplatz) und natürlich leistet jeder Grundstücksbesitzer auch seinen Beitrag.
Auch in Zukunft können wir keine großen Sprünge machen, weil einfach das Geld fehlt. Deshalb, das Bestehende erhalten, ist oberstes Gebot.
Eine große Bereicherung unseres Ortsteiles ist die Oberland Ballettschule „La Ballerina" von Kristin Pätz. Wir wünschen ihr und ihrem Team alles Gute.

Bedanken wollen wir uns beim Bauhof der Stadt Gefell für die Unterstützung im Ortsteil. Nicht alle Probleme konnten gelöst werden (LKW- Verkehr in der Ortschaft, Elektroprojekt und Geländer am Dorfteich), aber Lösungen wurden gefunden und werden zeitnah umgesetzt.

Wir wünschen allen ein friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2015.

Ortsteilrat, Ortsteilbürgermeister
und Vorstand des Feuerwehrvereins

AfU e.V. • Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.
Leipziger Str. 27 • 09648 Mittweida
Tel/ Fax.: 03727 976311
E-Mail: afu-ev@web.de • www.afu-ev.org

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Dienstag, dem 13. Januar 2015**, bietet die AFU e.V. die Möglichkeit in der Zeit
von 11.00 - 12.00 Uhr in **Gefell** im Rathaus, Marktstr. 11

Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen. Das Wasser kann sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.
Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen.
Auf Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe analysiert werden. Es kann auch ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.
Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegen genommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.
Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Spendenaktion – Spendenaktion –

Der Spielplatz in Gefell an der Lobensteiner Straße befindet sich in einem schlechten Zustand. Die noch verbliebenen Spielgeräte müssen aus sicherheitstechnischen Gründen dringend erneuert werden. Auch liegt es uns am Herzen, für unsere Kinder einen Ort zu schaffen, an dem sie sich gern aufhalten und ihren Spiel- und Bewegungsdrang voll ausleben können.
Da es der Stadt Gefell aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation nicht möglich ist, diese Aufgabe umzusetzen, wurde im Gefeller Anzeiger im Oktober 2014 bereits dazu aufgerufen, sich an der von Fanta und Rewe in´s Leben gerufenen Aktion „Spielplatzretter gesucht!" zu beteiligen. Leider kam die Stadt Gefell nicht in die nähere Auswahl.

Aus diesem Grund wenden wir uns, der Stadt- und Kulturverein Gefell, heute mit unserer Bitte an alle Gefeller Bürger, Vereine und Gewerbetreibende. Wir brauchen Ihre Unterstützung ! Helfen Sie mit einer Spende, den Kinderspielplatz an der Lobensteiner Straße in Gefell für unsere Kinder zu erhalten !

Bankverbindungen für Ihre Spende:

VR Bank Hof eG
IBAN : DE08 7806 0896 0001 7019 08
BIC: GENODEF1H01

oder

KSK Saale-Orla
IBAN: DE85 8305 0505 0002 1088 79
SWIFT-BIC: HELADEF1SOK

Wir hoffen auf Ihre Hilfe und Ihr Verständnis!

Stadt- und Kulturverein Gefell

Veranstaltungshinweise/ Termine

25 Jahre

Brückenöffnung Hirschberg-Tiefengrün

aus diesem Anlass findet am Dienstag, den 30. Dezember 2014

ab 15.00 Uhr vor dem Museum ein gemütliches Fest statt.

Fotoarchiv Bahner

Es gibt Thüringer Roster, Bayrisches Bier, Glühwein und Musik!

Der Stadt- und Kulturverein Gefell lädt ein

zum WEIHNACHTSTANZ
IN GEFELL
am 25.12.2013 im Rathaussaal
Einlass: 20.00 Uhr
Beginn: 21.00 Uhr
mit der Partyband „ZEITLOS“

und für den 01.01.2015 zum

Neujahrstischtennisturnier

um den Pokal des Bürgermeisters in die Mehrzweckhalle in Gefell, Obere Karlstr. 20.
Beginn des Turniers: 14.00 Uhr
Startgebühr: 2,50 €
Anmeldung: bis 13.00 Uhr
auch telefonisch unter: 0173 546 6818 (auch per SMS)

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

Auch Besucher und Interessierte sind herzlich willkommen.

Offener

Preis-Skat

16. Januar 2015 - 19.00 Uhr

– Feuerwehrhaus Gefell –

Ausgespielt werden der Titel "**Skatmeister**" (alle Teilnehmer) und der **Stadtmeister um den Skatpokal des Bürgermeisters** der Stadt Gefell (nur Einwohner der Stadt Gefell & Ortsteile).

Das Startgeld beträgt pro Teilnehmer 8,00 Euro. Es wird hundertprozentig für Preise ausgeschüttet. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Es laden herzlich ein

Feuerwehrverein Gebersreuth &
Feuerwehrverein Gefell e. V.

FEUERWEHRNACHRICHTEN

Die Brandgefahr ist nie zu unterschätzen
Die Freiwillige Feuerwehr Gefell rät

Rund 600 Menschen sterben jährlich in Deutschland an Bränden, die Mehrheit davon in Privathaushalten. Ursache für die etwa 200.000 Brände im Jahr ist aber im Gegensatz zur landläufigen Meinung nicht nur Fahrlässigkeit: Sehr oft lösen technische Defekte Brände aus, die ohne vorsorgende Maßnahmen wie Rauchmelder zur Katastrophe führen. Und Brände werden in Privathaushalten vor allem nachts zur tödlichen Gefahr, wenn alle schlafen, denn im Schlaf riecht der Mensch nichts. Tödlich ist bei einem Brand in der Regel nicht das Feuer, sondern der Rauch. Bereits drei Atemzüge hochgiftigen Brandrauchs können tödlich sein, die Opfer werden im Schlaf bewusstlos und ersticken dann.
Vor allem in der Weihnachtszeit kann eine vergessene Kerze oder ein Defekt an der Weihnachtsbeleuchtung für zu erhöhter Brandgefahr führen. Deshalb unsere Empfehlung: Rüsten Sie Ihr Heim oder Wohnung mit Rauchmeldern aus und kontrollieren Sie regelmäßig die Funktion.
Weitere Informationen unter: *www.feuerwehr-gefell.de*

Aktuelles Einsatzgeschehen

06.09. Absicherung Stoppelcrossrennen in Neundorf
14.09. VKU und Ölspur, B 90, Gefell – Blintendorf
27.09. VKU eingekl. Person, L 3002, Gefell – Kapelle
11.10. Gefahrgutunfall, ABZ Wiewärthe Pößneck
22.10. Ölspur, Gefell, Schulstraße
05.11. Brand, Kindergarten Gefell (Übung mit Ortsteilen)
21.11. Ausleuchtung Hubschrauberlandeplatz

Termininformationen

09.01., 19.00 Uhr Jahreshauptversammlung Feuerwehrverein
16.01., 19.00 Uhr Offener Preisskat im Gerätehaus

Jahreswechsel

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit sowie alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen im neuen Jahr!
Gleichzeitig möchten wir uns bei allen Kameraden, Freunden, Helfern sowie Angehörigen für die Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken.
Freiwillige Feuerwehr Gefell und Feuerwehrverein Gefell e. V

Jubiläen in Gefell und den Ortsteilen vom 01. bis 31. Januar 2015

Gefell

Frau Monika Kießling	am 01.01.	zum 71. Geburtstag
Herr Kurt Spitzbarth	am 01.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Wagner	am 01.01.	zum 73. Geburtstag
Frau Marita Teichmann	am 05.01.	zum 74. Geburtstag
Herr Konrad Schaffrath	am 06.01.	zum 82. Geburtstag
Herr Wolfgang Wohlfahrt	am 06.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Hans-Albert Krauß	am 07.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Erna Meyer	am 10.01.	zum 82. Geburtstag
Frau Heide Kirsch	am 11.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Konrad Müller	am 11.01.	zum 71. Geburtstag
Herr Siegfried Fiedler	am 14.01.	zum 82. Geburtstag
Herr Karl Rauh	am 17.01.	zum 79. Geburtstag
Frau Marianne Schimmel	am 17.01.	zum 90. Geburtstag
Frau Magdalene Deschner	am 21.01.	zum 93. Geburtstag
Frau Lisbeth Bauer	am 22.01.	zum 88. Geburtstag
Frau Gisela Rauh	am 25.01.	zum 76. Geburtstag
Herr Günter Gerold	am 28.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Brunhilde Hubert	am 30.01.	zum 79. Geburtstag
Frau Rosemarie Spangenberg	am 31.01.	zum 76. Geb.

Ortsteil Blintendorf

Frau Erika Völkel	am 12.01.	zum 71. Geburtstag
Herr Walter Unglaub	am 19.01.	zum 83. Geburtstag
Frau Anita Frisch	am 20.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Erna Schnabel	am 24.01.	zum 74. Geburtstag

Ortsteil Dobareuth

Frau Tilla Gemeinhardt	am 03.01.	zum 88. Geburtstag
Frau Gisela Voigt	am 05.01.	zum 79. Geburtstag
Herr Friedhelm Rüster	am 09.01.	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Merkel	am 15.01.	zum 84. Geburtstag
Frau Marianne Zeh	am 19.01.	zum 84. Geburtstag
Frau Anna Scheffler	am 20.01.	zum 89. Geburtstag
Herr Heinz Hörnke	am 24.01.	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Pape	am 25.01.	zum 74. Geburtstag
Herr Bernd Sachse	am 25.01.	zum 71. Geburtstag
Herr Klaus Griesbach	am 29.01.	zum 72. Geburtstag
Frau Brigitte Lonitz	am 30.01.	zum 75. Geburtstag

Ortsteil Frössen

Frau Elli Leipziger	am 08.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Elfriede Hohmann	am 28.01.	zum 76. Geburtstag

Ortsteil Haidefeld

Frau Elisabeth Schubert	am 14.01.	zum 83. Geburtstag

Ortsteil Mödlareuth

Herr Rudolf Richter	am 01.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Helga Weidlich	am 27.01.	zum 70. Geburtstag

Ortsteil Gebersreuth

Frau Anita Zeh	am 22.01.	zum 75. Geburtstag

Ortsteil Langgrün

Herr Roland Pöhlmann	am 05.01.	zum 77. Geburtstag
Herr Herbert Raupach	am 14.01.	zum 73. Geburtstag
Frau Eva Knörnschild	am 23.01.	zum 79. Geburtstag

Wir gratulieren zum Geburtstag recht herzlich und wünschen allen Jubilaren weiterhin alles Gutes.

Kirchliche Nachrichten

Dezember 14/ Januar 15
-Angaben ohne Garantie-

Evangelisch - Lutherisches Pfarramt, Kirchberg 7, 07926 Gefell *(Tel.: 036649 82259; Fax: 794 685)*
E-Mail: Kirche.Gefell@t-online.de
Büro- und Sprechzeiten
Pfarramt Gefell: dienstags 9.00 - 11.00 Uhr
Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Advents- und Weihnachtszeit 2014

Gefell

Heiligabend, 24.12.,	16.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
	22.00 Uhr	Christnacht
2. Weihnachtst., 26.12.,	10.00 Uhr	Gottesdienst
Silvester, 31.12.,	18.00 Uhr	Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl
Donnerstag, 18.12.,	*14.00 Uhr*	*Rentnerkreis*

Hirschberg

Heiligabend, 24.12.,	14.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
1. Weihnachtst., 25.12.,	10.30 Uhr	Gottesdienst
Silvester, 31.12.,	15.00 Uhr	Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl

Seubtendorf

Heiligabend, 24.12.,	14.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
2. Weihnachtst., 26.12.,	09.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 28.12.,	13.30 Uhr	Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl

Langgrün

Heiligabend, 24.12.,	16.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
2. Weihnachtst., 26.12.,	10.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 28.12.,	10.00 Uhr	Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl

Künsdorf

Heiligabend, 24.12.,	17.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
1. Weihnachtst., 25.12.,	09.00 Uhr	Gottesdienst
Silvester, 31.12.,	16.30 Uhr	Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl

Blintendorf

Heiligabend, 24.12.,	17.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
1. Weihnachtst., 25.12.,	09.00 Uhr	Gottesdienst
Silvester, 31.12.,	16.30 Uhr	Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl

Neujahrskonzert für Bläser und Orgel am 4. Januar 2015 um 17.00 Uhr in Hirschberg

2011 waren die Ronneburger Turmbläser mit Thomas Leich bereits zum Neujahrskonzert in Hirschberg zu hören. Diesmal sind sie in einer kleineren Besetzung zu hören, dem Barocktrompetenconsort Ronneburg mit Ronald Kick Corno da caccia 1, Thomas Leich Corno da caccia 2 und KMD Wolfram Otto an der Orgel. Auch dieses Konzert verspricht uns festliche Musik zum Jahresbeginn. Die Karten im VVK 8,00 € und 5,00 € ermäßigt, Restkarten an der Abendkasse für 10,00 € und 7,00 €. Vorverkauf: Löwenapotheke Hirschberg und bei Kantor Stefan Feig.

Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth
08538 Reuth, Tel.: 037435-5343;
Büro & Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6, www.Kirche-Reuth.de

Gottesdienste Mißlareuth Dez. 2014 – Jan.2015

Sonntag, 21. Dezember	10.00 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch, 24. Dezember	15.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Mittwoch, 31. Dezember	17.00 Uhr	Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl
Sonntag, 11. Januar	10.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 1. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst

Kirchennachrichten des ***Kirchspiels Blankenberg***
Schlossberg 8, 07366 Blankenberg
Pfarrer Tobias Rösler
Tel./Fax: 036642-22418/-28045
E-Mail: pfarramt@kirchspiel-blankenberg.de

Heiliger Abend, 24. Dezember

14.00 Uhr	Sparnberg	Christvespern
15.30 Uhr	Frössen	zum
15.30 Uhr	Pottiga	Heiligen Abend
17.00 Uhr	Blankenberg	mit
18.30 Uhr	Ullersreuth	Krippenspiel

Christfest, 25. Dezember

09.00 Uhr	Frössen	Weihnachtsfestgottesdienst
10.00 Uhr	Ullersreuth	Weihnachtsfestgottesdienst

2. Christtag, 26. Dezember

10.00 Uhr	Blankenberg	Weihnachtsfestgottesdienst

Altjahresabend, 31. Dezember

15.00 Uhr	Sparnberg	Abendmahlsgottesdienst
16.30 Uhr	Pottiga	Abendmahlsgottesdienst

Sonntag, 4. Januar

09.00 Uhr	Frössen	Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr	Ullersreuth	Gottesdienst mit Abendmahl
14.00 Uhr	Blankenberg	Gottesdienst mit Abendmahl

5. - 8. Januar

15.30 Uhr	Blankenberg	Sternsingen

Sonntag, 11. Januar

10.00 Uhr	Pottiga	Kirchspielgottesdienst zur Jahreslosung - *gemeinsam ins Jahr starten*

Sonntag, 18. Januar

09.00 Uhr	Sparnberg	Gottesdienst

Sonntag, 25. Januar

09.00 Uhr	Ullersreuth	Gottesdienst
10.30 Uhr	Blankenberg	Gottesdienst
13.30 Uhr	Frössen	Gottesdienst

Donnerstag, 29. Januar

19.00 Uhr	Blankenberg	*... damit wir klug werden* - Fahrt zum Kirchentag in Stuttgart (3.-7. Juni): Information für Interessierte

Vorschul-Kinderkreis: donnerstags 15.15 Uhr in Blankenberg
Christenlehre: donnerstags 16.00 Uhr in Blankenberg, Beginn mit Sternsingen
Offener Konfitreff: Beginn 2015 mit Sternsingen
Konfirmanden: montags 17.00 Uhr in Blankenberg
Kirchenchor Blankenberg: freitags 19.30 Uhr

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gefell, Bergstraße 7

Deshalb nehmt euch gegenseitig an, wie auch Christus euch angenommen hat, damit Gott geehrt wird!

(Aus der Bibel: Brief an eine Gemeinde – Rö 15,7)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten
Am 21. Dezember 9.30 Uhr.
Am 25. Dezember 9.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst.
Am Sonntag, 04. Januar 9.30 Uhr.
Am Sonntag, 11. Januar 9.30 Uhr.

Herzliche Einladung auch zur gemeinsamen Gebetswoche der evangelischen Allianz

Am Montag, 12. Januar 19.30 Uhr	im Gemeindesaal der Kirchgemeinde.
Am Mittwoch, 14. Januar 19.30 Uhr	im Gemeindesaal der Kirchgemeinde.
Am Freitag, 16. Januar 19.30 Uhr	in der Christliche Bücherstube Markt 1.
Am Sonntag, 18. Januar 10.00 Uhr	gemeinsamer Abschlussgottesdienst im Raum der Ev.-Freikirchliche Gemeinde Bergstraße 7.

Bibelgespräch
Jeder ist herzlich willkommen zum Bibelgesprächskreis, **donnerstags um 19.30 Uhr bei Familie Vanheiden, Ahornweg 3**. Wir lesen in der Bibel, sprechen darüber und versuchen, das Gelesene für uns anzuwenden.

Am Donnerstag, 8. Januar: Jesus, der bessere Bote (Hebr 2)
Am Donnerstag, 22. Januar: Jesus, der bessere Apostel (Hebr 3)

Royal Rangers
Royal Rangers sind christliche Pfadfinder, die mit Gottes Hilfe und biblischen Werten eine gesunde, abenteuerliche Alternative zum mediengeprägten Alltag heutiger Kinder und Jugendlicher anbieten. Das Programm der Pfadfinder richtet sich an Kinder ab sechs Jahren. Die Kinder werden in kleinen Teams entsprechend ihrem Alter und Geschlecht betreut.
Die Treffen finden jeweils **samstags am Vormittag** von 8.45 - 11.30 Uhr meist im Freien statt. Treffpunkt: Ev.-Freikirchliche Gemeinde Tanna, Koskauer Str. 55. Im Zweifel unter 036649/ 80076 erfragen.
Es ist immer auf wetterfeste Kleidung zu achten!
Nächste Treffen: 20. Dezember / 17. Januar.

„ Bücher zum Leben“

Christliche Bücherstube Gefell, Markt 1

Danke für die Weihnachtspäckchen!
53 Päckchen haben die Gefeller uns in diesem Jahr zur Weiterleitung für Kinder in der Ukraine und Moldawien anvertraut. Insgesamt gingen aus unserer Region 236 Päckchen mit der Bibelmission *(www.bibel-mission.de)*, die diese Aktion organisiert.
Die Treffen finden jeweils **samstags am Vormittag** von 8.45 - 11.30 Uhr meist im Freien statt. Treffpunkt: Ev.-Freikirchliche Gemeinde Tanna, Koskauer Str. 55. Im Zweifel unter 036649/80076 erfragen.
Es ist immer auf wetterfeste Kleidung zu achten!
Nächste Treffen: 20. Dezember / 17. Januar.

ANZEIGENTEIL